

Beitragsordnung

gemäß §4 der Satzung
und Beschluss vom 11. September 2008

- 1) Das erste Mitglied eines Büros oder einer entsprechenden Zweigniederlassung zahlt als Vollmitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 500,00.
- 2) Das zweite Mitglied eines Büros oder einer Zweigniederlassung (dem 1. Mitglied (Vollmitglied) folgend) zahlt den halben jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 250,00 als erstes Folgemitglied.
- 3) Sind aus einem Büro / einer Zweigniederlassung bereits ein Vollmitglied und ein erstes Folgemitglied im BÜV e.V. registriert, zahlt jedes weitere Mitglied des betreffenden Büros / der betreffenden Zweigniederlassung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 100,00
- 4) Hochschulangehörige und Behördenmitarbeiter werden von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.